

Satzung - magdeburgkind e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *magdeburgkind e.V.*
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Magdeburg eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck, Ziele, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein stellt sich die Aufgabe durch Schaffung einer Begegnungsstätte zur Durchführung von Projekten, Seminaren, Zusammenkünften, Ausstellungen, multimedialen Veranstaltungen, Workshops künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeit und Pflege eines kreativen Gedankenaustausches, die kulturelle Bildung unter Einbeziehung audiovisueller, künstlerischer und wissenschaftlicher Mittel zu fördern und zu ermöglichen.
2. Des Weiteren setzt sich der Verein das Ziel Kulturarbeit unter dem Aspekt der Kinder- und Jugendarbeit, der Theaterarbeit und Kunst- und Kulturprojekte zu unterstützen.
3. Der Verein unterstützt studentische Medienprojekte im Studiengang Medienbildung der Otto von Guericke-Universität um die Vereinszwecke nachhaltig zu fördern.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des geltenden Rechts und die Pflege des kulturellen Erbes.
5. Im Rahmen des Vereinszwecks setzt sich *magdeburgkind e.V.* für die Verbesserung der Aus-, Fort- und Weiterbildung junger Künstler, Wissenschaftler und Medienbildner ein.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Organisationen oder Stiftungen, welche der Satzung entsprechend Kunst- und Kulturprojekte fördern, unterstützen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins *magdeburgkind e.V.* kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es muss ein schriftlicher Antrag erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt bzw. Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung oder in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Neben den oben genannten Mitgliedern kann der Verein fördernde Mitglieder aufnehmen. Sie unterstützen den Verein durch Geldspenden, sind von Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Mitglieder des Vereins, wie auch Vorstandsmitglieder haben ebenfalls das Recht und die Möglichkeit den Verein fördernd zu unterstützen.
6. Auf Beschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden, die von der Zahlung von Vereinsbeiträgen befreit sind.

§ 5 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich über Beiträge, Umlagen, Spenden und sonstige finanzielle Zuwendungen. Über die Fälligkeit und Höhe von Beiträgen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Jahresbeitrag wird zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig.
3. Auf Antrag können durch Beschluss des Vorstandes Mitglieder wegen wirtschaftlicher Notlage oder aus anderen Gründen von der Beitragszahlung ganz oder teilweise freigestellt werden.
4. Studentische Mitglieder des Vereins zahlen einen auf die Hälfte des normalen Beitrags ermäßigten Jahresbeitrag.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie wird vom Vorstand in Textform, elektronisch (per e-Mail), unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen im Voraus einberufen. Ergänzungs- oder Änderungsanträge zur Tagesordnung sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es die Vereinsbelange erfordern oder wenn dies von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
2. Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme - Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere vertreten. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben wird. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.
4. Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstigen finanziellen Leistungen
 - e) Beschließung des Vereinshaushaltes
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister sowie zwei Beisitzer. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
2. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Wiederwahl ist zulässig.
3. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.
4. Der Vorstand legt vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag und nach dem Ende des Geschäftsjahres den Kassenbericht vor.
5. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Mitglieder im Vorstand sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie haben Anspruch auf den Ersatz von Auslagen, die zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte erforderlich sind.
7. Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 9 Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann eine Geschäftsführung eingestellt werden.
2. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet an allen Sitzungen der Gremien des Vereins teilzunehmen.
3. Die Geschäftsführung arbeitet dem Vorstand vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag und nach dem Ende des Geschäftsjahres den Kassenbericht zu. Im Übrigen werden ihre Befugnisse durch den Anstellungsvertrag geregelt, der nach Beschluss des Vorstandes vom Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter abgeschlossen wird.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer sind Mitglieder des Vereins. Sie prüfen die vom Vorstand vorgelegten Abrechnungen und Belege, fertigen einen kurzen schriftlichen Bericht darüber an und stellen diesen in der Mitgliederversammlung vor. Auf der Grundlage des Berichts beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, tritt der Ersatzprüfer an seine Stelle.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
2. Bei der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind dies der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinschaftlich.
3. Der Liquidator hat die Pflicht, das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, welche den Interessen des Vereins möglichst nah kommen. Die Mittel dürfen auch dann nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.02.2010 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ergänzungen bestätigt:

am:

.....
Hilke Höfchen
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

.....
Karsten Duckstein
Beisitzer